

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Gernsbach über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Gernsbach

- Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FWES) -

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat der Stadt Gernsbach am 22.03.2021 folgende Satzung beschlossen:

Soweit in dieser Satzung personenbezogene Begriffe enthalten sind, wurde die bisher übliche Form verwendet. Diese Form steht sowohl für die weiblich wie auch die männliche Ausdrucksweise. Bei Wiedergaben und dergleichen sind ggf. die jeweiligen Zusätze zu ergänzen.

I.

In der Satzung der Stadt Gernsbach über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Gernsbach vom 12.12.2016 wird nachstehende Änderung vorgenommen:

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 4 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Feuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

- | | |
|--|------------------|
| a) Feuerwehrkommandant | 360,00 € / Monat |
| b) Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten | 90,00 € / Monat |
| c) Abteilungskommandant Abteilung Gernsbach | 120,00 € / Monat |
| d) Stellvertretender Abteilungskommandant Gernsbach | 60,00 € / Monat |
| e) Abteilungskommandanten übrige Abteilungen | 90,00 € / Monat |
| f) Stellvertretender Abteilungskommandant übrige Abteilungen | 45,00 € / Monat |
| g) Stadtjugendfeuerwehrwart | 40,00 € / Monat |
| h) Jugendfeuerwehrwart (1 Person / Gruppe) | 30,00 € / Monat |
| i) Kreisausbilder erhalten für die Durchführung der überörtlichen Lehrgänge nach den Musterausbildungsplänen eine Aufwandsentschädigung von 10,00 € / Ausbildungsstunde. | |

II.

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der diese Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gernsbach, 23.03.2021


Julian Christ
Bürgermeister